

ZEICHENERKLÄRUNG

- SONDERGEBIET FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE
- UMSPANNSTATION
- HOCHSPANNUNGSFREILEITUNG
- SCHUTZSTREIFEN: GESAMT 30 M (BEIDSEITIG JE 15 M)
- GRÜNFLÄCHE
- STREUOBSTWIESE ("STRUKTURDARSTELLUNG")
- BÄUME GEPLANT ("STRUKTURDARSTELLUNG")
- GEHÖLZ VORHANDEN ("STRUKTURDARSTELLUNG")
- GEHÖLZ GEPLANT ("STRUKTURDARSTELLUNG")
- AUSGEWIESENE UND RECHTLICH GESICHERTE AUSGLEICHSFÄCHEN (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)
- AUSGEWIESENE AUSGLEICHSFÄCHEN
- BANNWALD FESTGESETZT
- BANNWALD GEPLANT
- WALD
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR ABRABUNG
- BETRIEBSGERÄTEHAUS
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

ANGABEN ZUM ÄNDERUNGSVERFAHREN

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 15.05.2018 DIE AUFSTELLUNG DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GRASBRUNN BESCHLOSSEN.

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG ZUM VORENTWURF DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 03.05.2019 HAT IN DER ZEIT VOM 31.05.2019 BIS 02.07.2019 STATTGEFUNDEN (§ 3 ABS. 1 BAUGB).

DIE FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ZUM VORENTWURF DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 03.05.2019 HAT IN DER ZEIT VOM 31.05.2019 BIS 02.07.2019 STATTGEFUNDEN (§ 4 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB).

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES VOM GEMEINDERAT GRASBRUNN AM 22.10.2019 GEBILLIGTEN ENTWURFS DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 22.10.2019 HAT IN DER ZEIT VOM 27.12.2019 BIS 28.01.2020 STATTGEFUNDEN (§ 3 ABS. 2 BAUGB).

DIE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE DES VOM GEMEINDERAT GRASBRUNN AM 22.10.2019 GEBILLIGTEN ENTWURFS DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 27.12.2019 HAT IN DER ZEIT VOM 27.12.2019 BIS 28.01.2020 STATTGEFUNDEN (§ 4 ABS. 2 BAUGB).

DER FESTSTELLUNGSBESCHLUSS ZUR 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 21.07.2020 WURDE VOM GEMEINDERAT GRASBRUNN AM 21.07.2020 GEFASST.

GRASBRUNN, DEN

KLAUS KORNEIDER (ERSTER BÜRGERMEISTER)

GRASBRUNN, DEN

KLAUS KORNEIDER (ERSTER BÜRGERMEISTER)

GRASBRUNN, DEN

KLAUS KORNEIDER (ERSTER BÜRGERMEISTER)

DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE GRASBRUNN ERFOLGTE AM, DABEI WURDE AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 215 BAUGB SOWIE AUF DIE EINSEHBARKEIT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-ÄNDERUNG HINGEWIESEN. MIT DER BEKANNTMACHUNG WURDE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 21.07.2020 WIRKSAM (§ 6 ABS. 5 BAUGB).

12- ÄNDERUNG DES
DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER
GEMEINDE GRASBRUNN
(MIT RECHTSKRAFT VOM 20.06.2006)
LANDKREIS MÜNCHEN

**"FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE"
IN GRASBRUNN**

PLANUNGSMASS-STAB
1:5000

0 100 200 300 400 500 1 HA

N O R D

PLANDATUM Feststellungsbeschluss: 21.07.2020

3	Feststellungsbeschluss vom 21.07.2020	21.07.2020	HA	21.07.2020	ESKA
2	Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 22.10.2019	22.10.2019	HA	22.10.2019	ESKA
1	Billigungsbeschluss vom 14.05.2019 Aufstellungsbeschluss vom 15.05.2018	14.05.2019	HA	14.05.2019	ESKA
NR.	ÄNDERUNGEN	GEÄNDERT IM	NAME	GEPRÜFT IM	NAME

PLANUNGSTRÄGER:
GEMEINDE GRASBRUNN
VERTRETEN DURCH HERRN
ERSTEN BÜRGERMEISTER
KLAUS KORNEIDER
LERCHENSTR. 1
NEUKEFERLOH
85630 GRASBRUNN

MAI 2019
AUFGEST. IM
NAME

HAAS
NAME

MAI 2019
GEPRÜFT IM
NAME

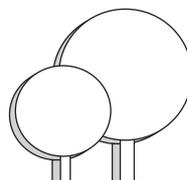
ESKA
NAME

18-65

PLANUNG:
dipl.-Ing. Gerald Straß
Landschaftsarchitekt
KLAUS KORNEIDER
LERCHENSTR. 1
NEUKEFERLOH
85630 GRASBRUNN
FON 09422/8054-50 · FAX 8054-51
E-MAIL: info@boge-bogen.de
WWW: www.boge-bogen.de



**GEMEINDE
GRASBRUNN**



**dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt**

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, D-94327 BOGEN
FON 09422 / 805450, FAX -/805451
info@eska-bogen.de www.eska-bogen.de

**12. ÄNDERUNG
DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE GRASBRUNN
FÜR DEN BEREICH
„FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE“ IN GRASBRUNN**

Gemeinde Grasbrunn
Landkreis München
Reg.-Bezirk Oberbayern

BEGRÜNDUNG, HINWEISE UND UMWELTBERICHT

Aufstellungsbeschluss vom 15.05.2018
Billigungsbeschluss vom 14.05.2019
Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 22.10.2019
Feststellungsbeschluss vom 21.07.2020



Vorhabensträger:

Gemeinde Grasbrunn
vertreten durch Herrn
Ersten Bürgermeister

Klaus Korneder
Lerchenstraße
Neukeferloh

85630 Grasbrunn

Tel. 089/461002-0
Fax 089/461002-191
info@grasbrunn.de

.....
Klaus Korneder
Erster Bürgermeister

Umweltbericht:

Monika Treiber
Landschaftsarchitektur

und Stadtplanung
Erich-Holthaus-Straße 8

82211 Herrsching am Ammersee

Tel. 08152/3153
Fax 08152-40643
info@landschaftsarchitektur-treiber.de

Begründung:

Büro
Dipl.-Ing. Gerald Eska
Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner
Elsa-Brändström-Str. 3

94327 Bogen

Tel. 09422/8054-50
Fax 09422/8054-51
info@eska-bogen.de


.....
Gerald Eska
Landschaftsarchitekt



Inhaltsverzeichnis

	Seite
BEGRÜNDUNG	3
1. Allgemeines	3
1.1 Planungsanlass	3
1.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation	3
1.3 Planungsauftrag	8
1.4 Übersichtslageplan	9
2. Beschreibung der Bestandssituation	10
2.1 Luftbildausschnitt.....	16
3. Flächennutzungsplan und Änderung mit DB 12.....	17
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung	18
5. Grünflächen	19
HINWEISE.....	21
1. Wasserwirtschaftliche Belange	21
2. Landwirtschaftliche Belange.....	21
3. Biotopvernetzung / Erhalt der seitlichen Eingrünung.....	21
4. Belange des Bodenschutzes	22
5. Belange der Rohstoffgeologie	22
6. Baubeschränkungszone	22
UMWELTBERICHT	23



BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Grasbrunn plant auf Veranlassung des entsprechenden Grundstückseigentümers die Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes gem. § 11 Abs. 2 BauNVO zur Verwirklichung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und beabsichtigt, mit dem Betreiber einen entsprechenden Durchführungsvertrag abzuschließen.

Ziel ist die bauleitplanerische Vorbereitung für die zukünftige Nutzung der Fläche als Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

1.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien - **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) - zuletzt durch Art. 1 G v. 13.10.2016 I 2258 geändert - wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht sind u. a. nur noch unter folgenden Voraussetzungen von den Netzbetreibern vergütet:

- gem. § 37 (1) Ziff. 3 b EEG: Die Anlage befindet sich auf sog. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung;
- gem. § 37 (1) Ziff. 3 c EEG: Die Anlage befindet sich auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern wurden mit Datum vom 19.11.2009 **Hinweise zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen** gegeben und mit Schreiben vom 14.01.2011 aufgrund der EEG-Novelle vom 11.08.2010 ergänzt.

Beim Standort handelt es sich um eine ehemalige Kiesabbaufäche in unmittelbarer Nähe zum Kies- und Recyclingwerk, mit bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsbildes und des Schutzgutes Boden. Der Materialabbau hat bereits in der Vergangenheit stattgefunden.

Auflagen zur Nachfolgenutzung und Rekultivierung (Verfüllung mit anschließender landwirtschaftlicher Nutzung) stehen dem geplanten Vorhaben nicht entgegen. Die genehmigte Verfüllung hat auf den östlich gelegenen Teilflächen des Abbaubereiches bereits stattgefunden und wird auf den mittleren und westlichen Teilflächen zur Zeit vorgenommen.

Der Standort ist daher als Konversionsfläche einzustufen und ist angesichts der Vorbelastungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet.



Mit Schreiben vom 02.12.2011 (Az: IIB5-4112.79-048/11) liegt eine **Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien** der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vor. Hier wird erneut darauf hingewiesen, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig sind.

➤ **Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.09.2013**

Gemäß der Strukturkarte liegt die Gemeinde Grasbrunn im Verdichtungsraum der Region 14 „München“.

Auszüge aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z) und Grundsätze (G):

1. *Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns*

1.1 *Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit*

1.1.3 *Ressourcen schonen*

(G) *Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.*

6. *Energieversorgung*

6.2 *Erneuerbare Energien*

6.2.1 *Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien*

(Z) *Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.*

6.2.3 *Photovoltaik*

(G) *In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.*

(G) *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.*

7 *Freiraumstruktur*

7.1 *Natur und Landschaft*

7.1.1 *Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft*

(G) *Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.*

7.1.3 *Erhalt freier Landschaftsbereiche*

(G) *In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.*



- (G) *Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.*

Berücksichtigung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien –, Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch und können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3 - LEP). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Es erfolgt eine Flächenausweisung für eine Photovoltaikanlage in einem vorbelasteten Bereich (Konversionsfläche des Kiesabbaugebietes Grasbrunn) in der Nähe der Ortschaft Grasbrunn mit der Anlage von Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches (Verbesserung bzw. Eingliederung in die Natur und Landschaft).

➤ **Regionalplan Region München (RP 14)**

Gem. der Raumstrukturkarte befindet sich die Gemeinde Grasbrunn etwa zwischen dem Oberzentrum München und dem Mittelzentrum Ebersberg-Grafring b. München, an der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse München – Wasserburg / Inn.

Das Plangebiet liegt im regionalen Grünzug „Höhenkirchner Forst / Truderinger Wald (Nr. 11).

Auszüge aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z) und Grundsätze (G):

BI Natur und Landschaft

1 Leitbild der Landschaftsentwicklung

G 1.1.1

Es ist von besonderer Bedeutung, Natur und Landschaft in allen Teilräumen der Region

- für die Lebensqualität der Menschen*
- zum Bewahrung des kulturellen Erbes und*
- zum Schutz der Naturgüter zu sichern und zu entwickeln.*

In Abstimmung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Erfordernisse sind bei der Entwicklung der Region München



- *die landschaftlichen Eigenarten und das Landschaftsbild*
- *die unterschiedliche Belastbarkeit der einzelnen Teilräume und lärmarmen Erholungsgebiete*
- *die Bedeutung der landschaftlichen Werte und*
- *die klimafunktionalen Zusammenhänge zu berücksichtigen.*

Hierzu sollen in allen Regionsteilen die Funktionen der natürlichen Lebensgrundlagen Boden, Wasser und Luft sowie die landschaftstypische natürliche biologische Vielfalt nachhaltig gesichert werden. Visuell besonders prägende Landschaftsstrukturen sollen erhalten werden.

Die Fragmentierung von Landschaftsräumen soll möglichst verhindert werden.

BII Siedlungswesen

4 Siedlungs- und Freiraumstruktur

4.2 Freiraumstruktur und Freiraumsicherung

Z 4.2.1

Die Siedlungsentwicklung soll durch ein überörtliches, vernetztes Konzept der im folgenden bestimmten regionalen Grünzüge und Trenngrüns als Grundgerüst eines räumlichen Verbundsystems zur Freiraumsicherung und -entwicklung geordnet und gegliedert werden.

Z 4.2.2

Regionale Grünzüge sollen

- *zur Verbesserung des Bioklimas und zur Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches*
- *zur Gliederung der Siedlungsräume*
- *zur Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen dienen.*

Die regionalen Grünzüge sollen über die in bestehenden Flächennutzungsplänen dargestellten Siedlungsgebiete hinaus nicht geschmälert und durch größere Infrastrukturmaßnahmen nicht unterbrochen werden. Planungen und Maßnahmen in regionalen Grünzügen sollen im Einzelfall möglich sein, soweit die jeweilige Funktion gemäß Absatz 1 nicht entgegensteht.

Als regionale Grünzüge werden festgelegt:

(...)

- Höhenkirchener Forst/Truderinger Wald (11)

(...)

BIV Wirtschaft und Dienstleistungen

2.10 Energieversorgung



G 2.10.1

Es ist von besonderer Bedeutung, dass ein an die angestrebte wirtschaftliche Entwicklung, an die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung und an die regionale Versorgungssicherheit angepasstes Energieangebot bereitgestellt wird. Auf sparsame und rationelle Energieverwendung ist hinzuwirken.

Z 2.10.2

Umweltfreundlichen und erneuerbaren Formen der Energieversorgung soll möglichst der Vorrang eingeräumt werden (s. Z 2.9.3).

Z 2.10.3

Photovoltaikfelder sollen schonend in das Orts- und Landschaftsbild eingebunden werden. Die Versiegelung soll vermieden werden.

Z 2.10.4

Geeignete Standorte für Windenergieanlagen sollen nur ausgewiesen werden, wenn sie das Orts- und Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt nicht stören.

Berücksichtigung:

Die Verbesserung des regionalen Bioklimas und die Sicherung des Luftaustausches erfolgen im regionalen Grünzug Nr. 11 überwiegend durch die großen, zusammenhängenden Waldflächen, durch Gehölzbestände und großräumige unbebaute Flächen. Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und nimmt keine Waldflächen in Anspruch. Der im Geltungsbereich vorhandene Gehölzbestand bleibt erhalten und wird ergänzt.

➤ **Flächennutzungs- mit Landschaftsplan**

Der wirksame **Flächennutzungsplan** weist das zukünftige Sondergebiet derzeit als Kiesabbaufäche mit dem Rekultivierungsziel „landwirtschaftliche Nutzfläche“ aus.

Der vorliegende Bereich bietet sich als Konversionsfläche gem. dem EEG für eine Nutzung als Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ an.

Mit vorliegendem Deckblatt Nr. 12 soll eine Fortschreibung des Flächennutzungs- mit Landschaftsplanes mit Darstellung eines Sondergebietes „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ erfolgen.

Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB soll gleichzeitig ein Bebauungs- mit Grünordnungsplan aufgestellt werden.



➤ **Bescheid des Landratsamtes München vom 30.07.2018 zum Kiesabbau mit anschließender Verfüllung, geändert durch Bescheid vom 25.10.2018**

Im Bescheid vom 30.07.2018 wurde der Fa. Fackler GmbH & Co. KG die zunächst bis zum 31.12.2020 befristete Abgrabungsgenehmigung zur Vornahme von Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nr. 148/2, 148/3, 148/4, 148/5, 149T, 151T, 151/2 sowie 190, Gemarkung und Gemeinde Grasbrunn, mit der Pflicht zur Verfüllung und Rekultivierung, erteilt. Mit Bescheid vom 25.10.2018 wurden die Fristen wie folgt geändert: für den Kiesabbau bis zum 31.12.2025, für die Verfüllung und Rekultivierung bis zum 31.12.2030.

➤ **Bescheid des Landratsamtes München vom 17.10.2018 zum Kiesabbau mit anschließender Verfüllung auf der nördlich angrenzenden Erweiterungsfläche**

Für die Erweiterung der Kiesgrube in nördliche Richtung (außerhalb des Geltungsbereiches) liegt ein Bescheid vom 17.10.2018 vor. Betroffen sind die Flurnummern 148/6, 151/41 und 153/7, Gemarkung Grasbrunn. Für die Erweiterungsfläche wird der Kiesabbau befristet bis zum 31.10.2025, die Verfüllung und Rekultivierung jeweils bis zum 31.10.2027.

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasbrunn hat in seiner Sitzung vom 15.05.2018 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in Grasbrunn im Parallelverfahren beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nr. 148/2, 148/3, 148/5 und 149 und 191/1 der Gemarkung Grasbrunn.

Die Gesamtgröße der zu überplanenden Fläche beträgt ca. 17,18 ha.

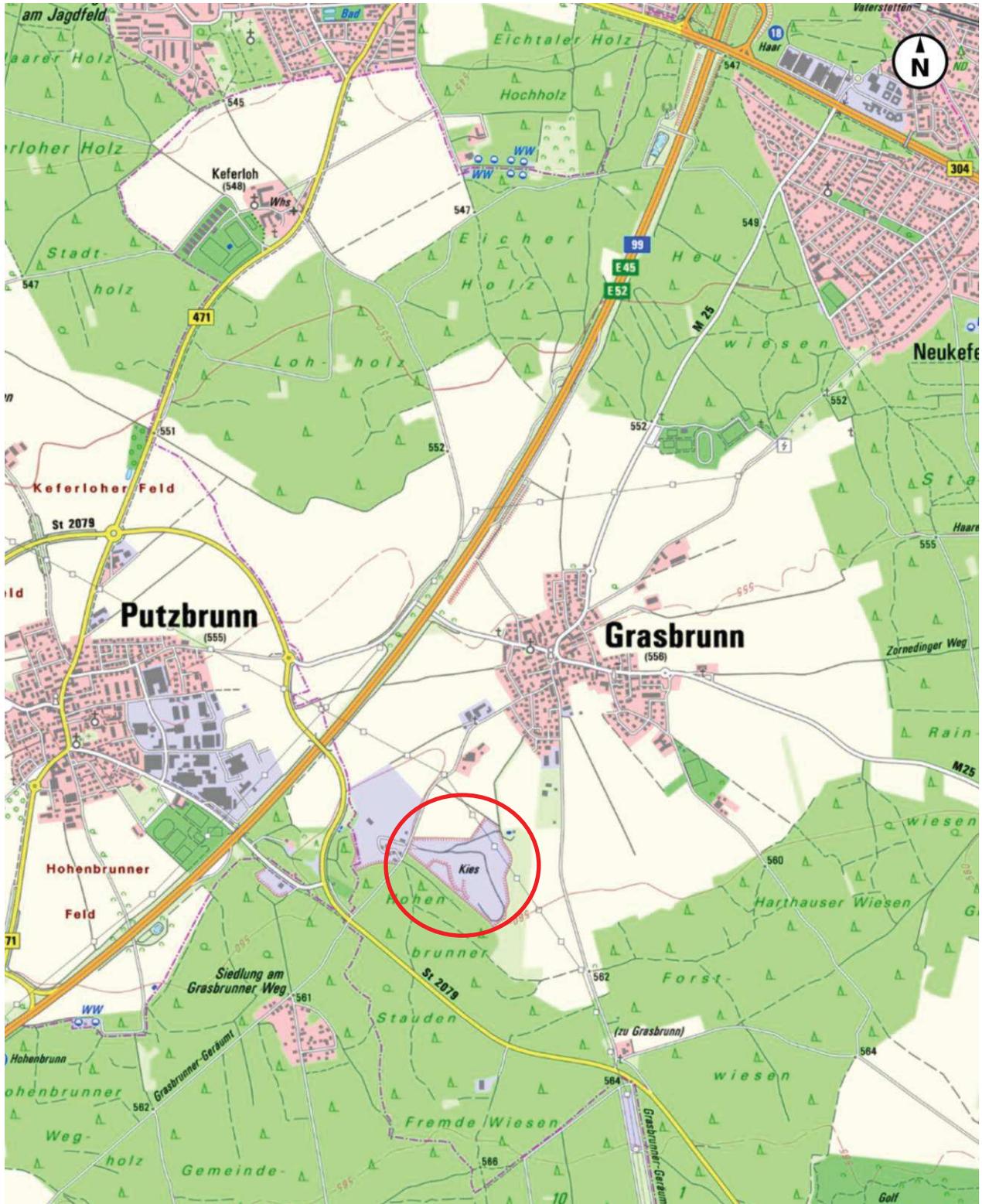
1.3 Planungsauftrag

Das Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Gerald Eska in Bogen wurde von dem Betreiber der geplanten Anlage mit der Erstellung von der Begründung und der Planfassung des Deckblattes Nr. 12 zum Flächennutzungsplan beauftragt.

Die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt durch das Büro Monika Treiber Landschaftsarchitektur und Stadtplanung in Herrsching am Ammersee.



1.4 Übersichtslageplan



Ausschnitt aus der topographischen Karte aus dem BayernAtlas, vom 15.09.2018 –
Maßstab 1:25.000



2. Beschreibung der Bestandssituation

Der Standort der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage ist als Konversionsfläche des Kiesabbaugebietes Grasbrunn einzustufen; ein Materialabbau hat in der Vergangenheit stattgefunden; die genehmigte Verfüllung hat auf den östlich gelegenen Teilflächen des Abbaugebietes bereits stattgefunden und wird auf den mittleren und westlichen Teilflächen zur Zeit vorgenommen. Die Fläche ist somit angesichts der Vorbelastung der Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet und umfasst insgesamt ca. 171.840 m².

Die Fläche liegt ca. 800 m südlich der Ortsmitte von Grasbrunn und ist über den „Hohenbrunner Weg“ zu erreichen, welcher das Planungsgebiet im Westen tangiert. Westlich des Hohenbrunner Weges befindet sich das dazugehörige Kies- und Recyclingwerk der Firma Fackler GmbH. Nördlich und östlich des Kiesabbaugebietes grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Im Süden grenzt eine großflächigere Waldfläche an, welche als Landschaftsschutzgebiet „Hofoldinger und Höhenkirchner Forst“ ausgewiesen ist. Das Landschaftsschutzgebiet reicht mit dem Grundstück Fl.Nr. 191/1 (= geplante Ausgleichsfläche) in den Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Weitere nationale und internationale Schutzgebiete sind nicht betroffen bzw. liegen nicht in unmittelbarer Nähe.



Ausschnitt aus dem BayernAtlas mit Darstellung der amtlichen Biotopkartierung (rot schraffiert) und des Landschaftsschutzgebietes „Hofoldinger und Höhenkirchner Forst“ (grün gepunktet) vom 03.10.2018 – Maßstab 1:10.000



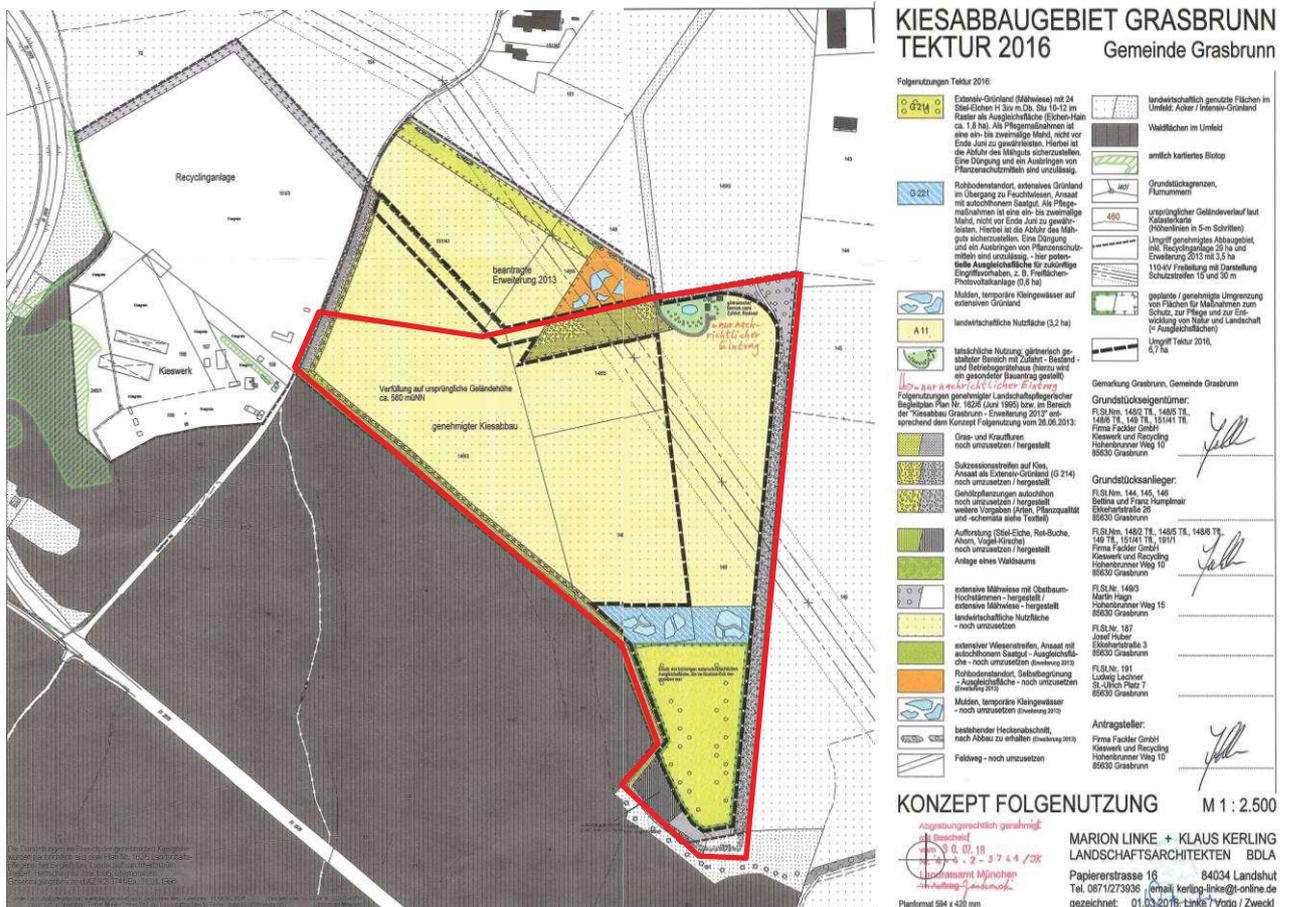
Der im Süden angrenzende Wald ist auch als Bannwald gem. Art. 11 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) geschützt.

Südwestlich – im Bereich des benachbarten Kieswerkes – befindet sich das amtlich kartierte Biotop „Kiesgrube südwestlich von Grasbrunn – mit der Nr. 7936-0025-007. Im unmittelbaren Planungsgebiet sind keine Biotopstrukturen amtlich kartiert.

Kiesabbau:

Für das bestehende Kiesabbaugebiet liegen folgende Landschaftspflegerische Begleitpläne vor:

- ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Nr. 162/6 vom Juni 1995, genehmigt gem. Bescheid vom 31.01.1996 (Az: 92-3A41/Bu)
- im Bereich der „Kiesabbau Grasbrunn – Erweiterung 2013“ ein Konzept zur Folgenutzung vom 26.06.2013
- eine Tektur zum Landschaftspflegerischen Begleitplan von 2016 mit einem Konzept zur Folgenutzung vor, welche verschiedene Maßnahmen z. B. Ausgleichsflächen für das Kiesabbaugebiet, autochthone Gehölzpflanzungen im Randbereich für Bereiche des vorliegenden Planungsgebietes vorsehen.



**Konzept Folgenutzung Kiesabbaugebiet Grasbrunn – Tektur von 2016
– ohne Maßstab -**



Die in den o.g. landschaftspflegerischen Begleitplänen genehmigten, z.T. bereits umgesetzten naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen für den Kiesabbau wurden im Wesentlichen in die vorliegende Planung nachrichtlich übernommen (im Bebauungsplan: K), mit einer Ausnahme: die noch nicht umgesetzte Ausgleichsfläche K1 im Norden des Geltungsbereiches (5.545 m², aus Plan ermittelt) erhält einen neuen Flächenumfang in gleicher Gesamtgröße (siehe Kapitel 3).

Der Betreiber der Photovoltaikanlage plant zur Zeit auf unmittelbar nördlich angrenzenden Flächen (Fl. Nr. 148/6, 151/41 TF und 153/7 der Gemarkung Grasbrunn) die Erweiterung des Kiesabbaubereiches mit anschließender Verfüllung. Hierfür wurde am 17.10.2018 ein Bescheid erlassen (vgl. Kapitel 1.2).

Im Zusammenhang mit der geplanten Verlängerung der Abbaugenehmigung Bescheid vom 21.12.2015, Az: 6.2-3741/Sche) wurde im Zuge einer erforderlichen „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ das ökologische Gutachten „Kiesgrube Grasbrunn der FACKLER GmbH: Verlängerung der Abbaugenehmigung, Faunistische Bestandsaufnahmen 2014“ der Hess + Heckes GbR aus München vom 26.05.2015 erstellt. Dieses zeigt auf, dass verschiedene Vögel (28 verschiedene Arten, alle europarechtlich relevant und besonders geschützt bzw. streng geschützt) sowie die Wechselkröte nachgewiesen werden konnten.

Die Haselmaus sowie Zauneidechsen konnten, trotz passender und geeigneter Ausstattung, nicht vorgefunden werden.

Eine Geländebegehung hinsichtlich der Bestandssituation fand am 20.09.2018 durch das Büro Eska statt:

Im Norden stellt sich die Zufahrt zum Kiesabbaubereich bzw. der aufgefüllten Flächen dar. Hier ist auch ein gärtnerisch gestalteter Bereich mit Betriebsgerätehaus vorhanden.

Im Nordosten stellt sich eine Ausgleichsfläche für den Kiesabbau gem. Landschaftspflegerischem Begleitplan „Kiesabbaubereich Grasbrunn – Konzept Folgenutzung Tektur 2016“ mit einer extensiven Mähwiese und Obstbaum-Hochstämmen dar.



Blick in Richtung Süden zur Zufahrt (Standort: nördlich der Zufahrt, außerhalb des Plangebietes)



Blick entlang der Nordgrenze Richtung Osten auf die Ausgleichsfläche für den Kiesabbau (K)



Im Osten ist eine Eingrünung vorhanden, welche gem. dem LBP Kiesabbau Grasbrunn – Tektur 2016 mit autochthonen Gehölzpflanzungen (Arten: Liguster, Roter Hartriegel, Schlehe, Gemeiner Schneeball, Weißdorn, Hasel, Pfaffenhütchen,...) angelegt wurde. Die Heckenstrukturen weisen eine Höhe von 5-6 m auf.



Blick auf die bestehende Eingrünung im Osten

Blick auf die bestehende Eingrünung im Osten sowie den Wald im Südosten

Über den Geltungsbereich verläuft von Norden nach Südosten eine 110 kV-Freileitung der Stadtwerke München.



Blick in Richtung Nordwesten auf den Verlauf der 110-kV-Freileitung der Stadtwerke München (Standort: Ostgrenze, etwa mittig)

Blick von der Nordgrenze Richtung Nordwesten auf den Verlauf der 110-kV-Freileitung mit Eingrünung der nördlichen Kiesabbau-Erweiterungsflächen



Im Süden grenzt direkt eine Waldfläche an den Geltungsbereich an. Gem. Tektur 2016 ist als Übergang zur offenen Landschaft die Anlage eines abgestuften Waldsaumes geplant. In Teilbereichen wurde eine Aufforstung mit Stiel-Eiche, Rot-Buche, Ahorn und Vogel-Kirsche umgesetzt (= Ausgleichsfläche für den Kiesabbau).



Blick auf den Waldrand im Süden sowie die vorgelagerte Aufforstungsfläche (Westgrenze)

Blick auf den Waldrand im Süden sowie die vorgelagerte Aufforstungsfläche (Südgrenze)

Nördlich und nordöstlich der o.g. Aufforstungsfläche wird derzeit die genehmigte Ausgleichsfläche für den Kiesabbau mit 17.575 m² umgesetzt. Das Entwicklungsziel dieser Ausgleichsfläche ist Extensiv-Grünland (Mähwiese) mit Pflanzung von Stiel-Eichen gemäß dem LBP Kiesabbau Grasbrunn Tektur 2016.



Blick auf den Standort der geplanten Mähwiese mit Stiel-Eichen, wird zur Zeit umgesetzt (Richtung SW)



Ein Großteil des ehemaligen Kiesabbaugebietes ist bereits verfüllt (östliche Teilflächen). Im Westen werden zur Zeit die restlichen Verfüllmaßnahmen durchgeführt.



Blick Richtung Osten auf Verfüllfläche



Blick vom Waldrand Richtung Osten

Entlang des Hohenbrunner Weges im Westen befindet sich eine heckenartige Eingrünung mit standortgerechten Gehölzen (gem. LBP 1995). Das im Nordwesten angrenzende geplante Kiesabbaugebiet (Fl.Nr. 148/6, 151/41/T und 153/7, Gemarkung und Gemeinde Grasbrunn) ist bereits durch Heckenstrukturen eingegrünt (= Ausgleichsfläche für den Kiesabbau auf Teilflächen der Fl.Nr. 151/41 und 148/6).



Blick Richtung Westen auf noch zu verfüllende Teilfläche, mit Eingrünung entlang des Hohenbrunner Weges



Blick vom Waldrand Richtung Nordosten auf noch zu verfüllende Teilfläche, im Hintergrund die Ortschaft Grasbrunn



2.1 Luftbildausschnitt



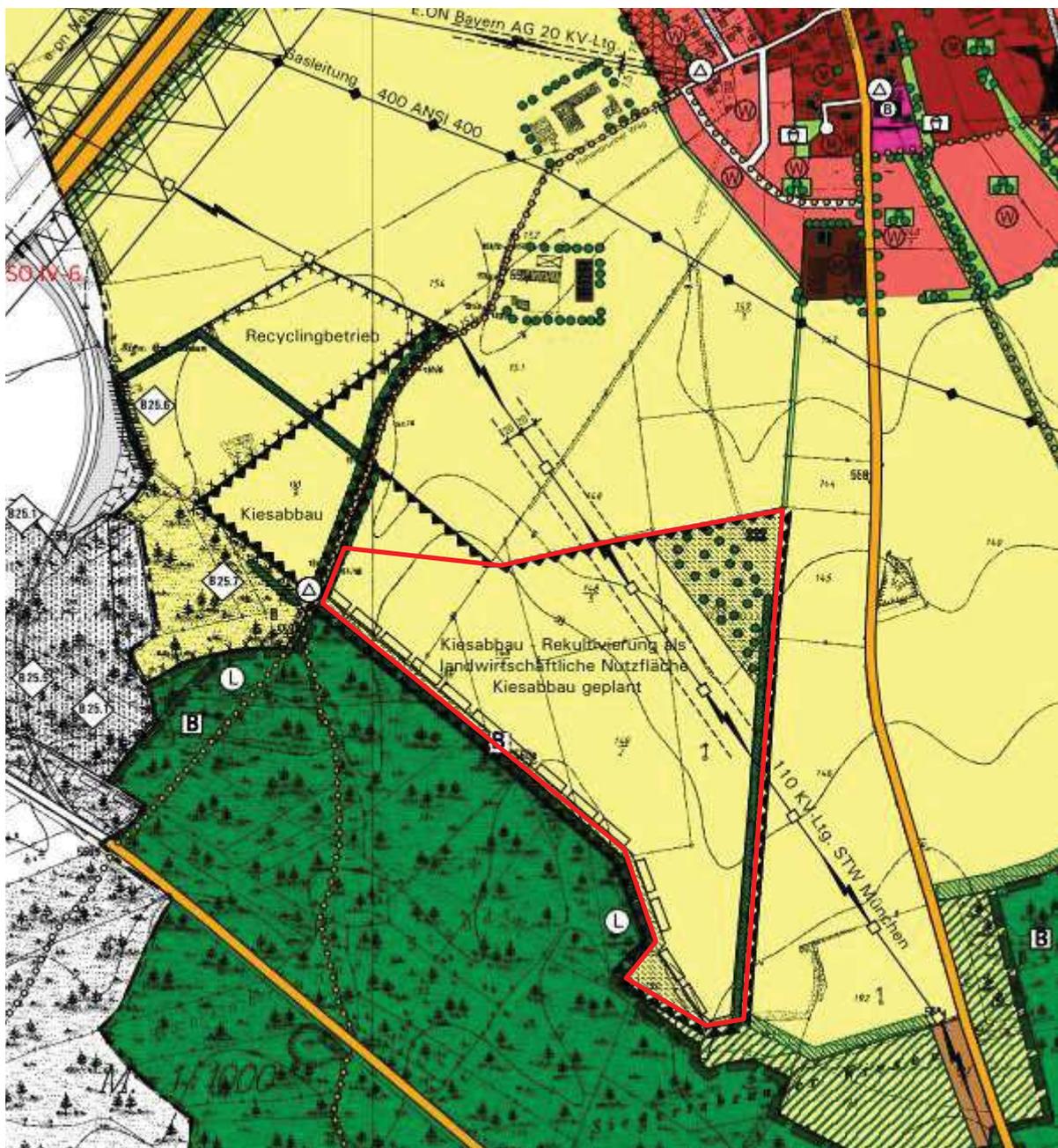
Luftbildausschnitt aus dem BayernAtlas, vom 15.09.2018 – Maßstab 1:10.000



3. Flächennutzungsplan und Änderung mit DB 12

Im südlichen Teil der Rodungsinsel Grasbrunn sind im **wirksamen Flächennutzungsplan** beiderseits des Hohenbrunner Weges zwei Teilflächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen – Kiesabbau – im Umfang von zusammen rund 22,75 ha dargestellt (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB). Gleichzeitig ist das Ziel der Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche vorgegeben.

Derzeit tatsächlich für Kiesabbau in unterschiedlichen Stadien in Anspruch genommen, d. h. von einem Oberbodenabtrag betroffen, sind rund 20,6 ha, von denen für Teile bereits die Rekultivierungsphase begonnen hat.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungs mit Landschaftsplan – Maßstab 1:5.000



In **Deckblatt Nr. 12** werden folgende **Änderungen bzw. Anpassungen** vorgenommen:

- nachrichtliche Übernahmen aus dem LBP „Kiesabbau Grasbrunn Tektur 2016“:

- gärtnerisch gestalteter Bereich mit Zufahrt (Tektur zum LBP) wird als Grünfläche dargestellt.
 - Verschiebung der Ausgleichsfläche für den Kiesabbau „Extensivgrünland mit Stiel-Eichen“ vom Nordost-Eck in den Süden des Abbaubereiches, Darstellung als rechtlich gesicherte Ausgleichsfläche
 - genehmigte Ausgleichsfläche für den Kiesabbau entlang der Westgrenze des Abbaubereiches, Darstellung als rechtlich gesicherte Ausgleichsfläche
 - genehmigte Ausgleichsfläche für den Kiesabbau im mittleren Norden mit verändertem Flächenumfang, allerdings in gleicher Gesamtgröße; Darstellung als ausgewiesene Ausgleichsfläche
- Anpassung des Gehölzbestandes entlang der Ostgrenze des Abbaubereiches an den Bestand (keine Gehölze unter der 110 kV-Freileitung)
- Darstellung der vorhandenen Gehölze im Nordosten
- Darstellung von Kiesabbauflächen mit Rekultivierungsziel „landwirtschaftliche Nutzfläche“ als Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage
- Darstellung der Ausgleichsflächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage als ausgewiesene Ausgleichsflächen.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die straßenmäßige Erschließung/Zufahrt erfolgt ausschließlich über den westlich verlaufenden Hohenbrunner Weg und die vorhandene Zufahrt im Nordosten der Anlage (= Zufahrt zur Kiesgrube). Ein Ausbau des Feldweges (Teilflächen der Flurnummern 148/6 und 151/41) ist nicht erforderlich. Eine Erschließung von Westen soll nicht erfolgen.

Die Stromeinspeisung soll in das Netz der Bayernwerk Netz GmbH erfolgen.

Eine Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserableitung wird nicht benötigt.

Oberflächenwasser kann weiterhin auf dem Grundstück flächig versickern.

Zur Entsorgung anfallender feste Abfallstoffe entstehen bei der Stromproduktion aus Sonnenenergie nicht. Von einem vollständigen Recyceln der eingesetzten z. T. bereits heute knappen oder energieaufwendig zu gewinnenden Rohstoffe wie Metalle, Glas und Silizium kann bei einem Rückbau der Anlage ausgegangen werden.



5. Grünflächen

Bestehende Eingrünung

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist durch überwiegend bereits umgesetzte Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen für den Kiesabbau sowie durch die bestehende Waldfläche im Süden optimal in die Umgebung und das Landschaftsbild integriert:

Entlang der Ost- und Westseite des Geltungsbereiches besteht bereits eine Eingrünung gem. dem Landschaftspflegerischen Begleitplan Kiesabbau Grasbrunn Tektur 2016 (= Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen für den Kiesabbau).

Im Süden befindet sich eine Waldfläche, mit angrenzender, im Rahmen des Kiesabbaus geplanter, z.T. bereits umgesetzter Waldrandoptimierung (abgestufter Waldrand, Aufforstungsfläche – 2015 umgesetzt).

Die im Südosten an die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage angrenzende genehmigte Ausgleichsfläche für den Kiesabbau mit Entwicklungsziel „Extensiv-Grünland mit Stiel-Eichen“ (Eichenhain) wird zur Zeit umgesetzt.

Im Nordosten wird die Anlage von vorhandenen Heckenstrukturen und einer Streuobstwiese (= Ausgleichsfläche für Kiesabbau) begrenzt.

Ausgleichsflächen Kiesabbau

Die Darstellung der rechtlich gesicherten Ausgleichsflächen für den Kiesabbau Grasbrunn wird gem. rechtsverbindlicher Planungen (genehmigter Landschaftspflegerischer Begleitplan Plan Nr. 162/6 vom Juni 1995; Konzept Folgenutzung vom 26.06.2013; Konzept Folgenutzung – Tektur 2016) durch nachrichtliche Übernahme angepasst bzw. in einem Teilbereich (im mittleren Norden des Abbaugebietes) neu geordnet. Dabei wird die in der Tektur 2016 dargestellte Ausgleichsfläche im mittleren Norden des Abbaugebietes (Teilflächen der Fl.Nr. 148/5 und 149) bei gleicher Flächengröße in ihrer Form neu abgegrenzt.

Ausgleichsflächen Sondergebiet

Zudem ist es erforderlich, die Eingriffe zu bilanzieren und dementsprechend auf Ausgleichsflächen zu kompensieren. Diese Ausgleichsflächen für die vorliegende Planung (dargestellt als „ausgewiesene Ausgleichsflächen“) tragen zu einer weiteren Eingrünung der Anlage bei.

Gem. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung (siehe Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 4.2) sind für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage mindestens 1,05 ha an Kompensationsflächen notwendig.

Die geplanten Ausgleichsflächen werden abschnittsweise, mit Umsetzung der jeweiligen Bauabschnitte, gestaltet. Sie befinden sich im Süden und Südwesten des Kiesabbaugebietes.



Weitere grünordnerische Maßnahmen

Die vorhandenen Gehölze innerhalb des Geltungsbereiches sind zu erhalten.

Entlang der Nordwestgrenze, im unmittelbaren Anschluss an das neu geplante Kiesabbaugebiet, wird eine weitere Eingrünung nicht als notwendig erachtet, zumal das geplante Kiesabbau-Erweiterungsgebiet bereits im Norden (Richtung Grasbrunn) und im Westen entlang des Hohenbrunner Weges durch Heckenstrukturen eingegrünt ist.



HINWEISE

1. Wasserwirtschaftliche Belange

Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten. Es sollte deshalb das anfallende Niederschlagswasser nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen oder Mulden breitflächig versickert werden.

Bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten ist das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik etc.) ist das Landratsamt München oder das Wasserwirtschaftsamt München zu informieren.

Zudem ist aufgrund der Verfüllhistorie die Untersuchung des gesamten Aushubmaterials erforderlich.

Der Gutachter hat dabei alle Materialien gemäß ihrer organoleptischen Merkmale haufwerkweise zu separieren. Diese Haufwerke sind gemäß den Vorgaben der LAGA PN 98 zu beproben und zu analysieren. Je nach Art und Konzentration der ermittelten stofflichen Belastungen sind die angefallenen Materialien gemäß den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (LAGA M 20) zu verwerten oder zu deponieren.

2. Landwirtschaftliche Belange

Die gesetzlichen Grenzabstände mit Bepflanzungen nach Art. 48 AGBGB sind einzuhalten.

Eine mögliche Staubentwicklung durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen und Benutzung der Wege ist hinzunehmen. Wildschutzzäune sollten mit mindestens 2 m Abstand zu Grundstücksgrenzen und Feldwegen errichtet werden.

Es sollte eine regelmäßige Verwertung des Grüngutes erfolgen, um einen größeren Nährstoffeintrag in das Grundwasser zu vermeiden. Ein Abtransport des Mähgutes ist zu veranlassen.

Eine regelmäßige Pflege der Flächen entsprechend der Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Freiflächen-Photovoltaikanlage in Grasbrunn“ hat zu erfolgen, sodass u.a. das Aussamen eventueller landwirtschaftlicher Problemkräuter und die damit verbundenen negative Beeinträchtigungen von mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden.

3. Biotopvernetzung / Erhalt der seitlichen Eingrünung

Der im Geltungsbereich bereits vorhandene Gehölzbestand ist zu erhalten.



4. Belange des Bodenschutzes

Auf die ordnungsgemäße Verwertung von im Zuge der Baumaßnahmen eventuell anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Bodenaushubs ist zu achten. Bei Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts, § 12 BBodSchV, einzuhalten. Insbesondere hat der Aushub dabei zum Unterboden am Einbauort eine identische Beschaffenheit in Bezug auf die Schadstoffgehalte und die physikalischen Eigenschaften aufzuweisen.

Ferner ist in diesem Zusammenhang eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit einer Bodenkennzahl > 60 oder sonstigen schützenswerten Fläche i.d.R. nicht gegeben.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt unverzüglich zu informieren.

5. Belange der Rohstoffgeologie

Eine mögliche Staubentwicklung durch Kiesabbau ist hinzunehmen.

6. Baubeschränkungszone

Der Schutzstreifen zur vorhandenen 110 kV-Hochspannungsfreileitung beträgt beidseitig jeweils 15 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens von insgesamt 30 m ist die Bebauung und die Wuchshöhe von Bäumen zum Schutz der Freileitung eingeschränkt. Es ist zusätzlich darauf zu achten, dass die erforderlichen Abstände nach DIN EN 50341 / VDE 0210 zur Freileitung in jedem Fall eingehalten werden.



UMWELTBERICHT

siehe Anlage:

Dipl.-Ing. M. Treiber: Umweltbericht, Fassung vom 21.07.2020

Gemeinde
Grasbrunn

Landkreis München

12. Änderung des
Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Grasbrunn -
für den Bereich
„Freiflächenphotovoltaikanlage“
in Grasbrunn

Umweltbericht

Feststellungsbeschluss

21.07.2020

Dipl.-Ing. M. Treiber, Dipl. Ing.
Landschaftsarchitektur und Stadtplanung
Erich-Holthaus-Straße 8
82211 Herrsching
info@landschaftsarchitektur-treiber.de

in Zusammenarbeit mit:
Landschaftsarchitekturbüro
Gerald Eska, Dipl. Ing.
Elsa-Brandström-Straße 3
94327 Bogen

Umweltbericht

Inhalt

1	Einleitung
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele
1.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
3.	Charakterisierung des Geltungsbereichs
4.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
4.1	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter
4.1.1	Schutzgut Mensch / Freizeit und Erholung / Lärm
4.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen
4.1.3	Schutzgut Boden
4.1.4	Schutzgut Fläche
4.1.5	Schutzgut Wasser
4.1.6	Schutzgut Klima / Luft
4.1.7	Schutzgut Landschaftsbild
4.1.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter
4.2	Wechselwirkungen
4.3	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)
4.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich
5.1	Maßnahmen zur Minimierung und zur Vermeidung
5.2	Ausgleichsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
6	Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken
7	Geplante Maßnahmen zur Überwachung
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Das Planungsgebiet liegt südlich von Grasbrunn. Es wird im Westen durch den Hohenbrunner Weg, im Süden durch den Waldrand und im Osten durch die Ausbaugrenze der bestehenden Kiesgrube begrenzt.

Es umfasst die Flur-Nummern 148/2, 148/3, 148/5, 149 und 191/1 und hat eine Größe von ca. 17,1840 ha. Für das Gebiet gibt es einen genehmigten Kiesabbauplan mit Rekultivierungsaufgaben, in der Tektur von 2016.

Der genehmigte Kiesabbau geht nördlich über das eigentliche Planungsgebiet hinaus und umfasst auch die Flur-Nr. 148/6 und 151/41.

Die Kiesgrube wird von Osten nach Westen verfüllt und soll gemäß Rekultivierungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche rekultiviert werden.

Auf der Rekultivierungsfläche ist von der Fa. Fackler eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Der Ausbau der Freiflächen-Photovoltaikanlage soll Zug um Zug mit der Verfüllung der Kiesgrube von Osten nach Westen erfolgen. Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die sich nicht an oder auf einer baulichen Anlage befinden nur noch gefördert, wenn sich die Anlage auf einer Konversionsfläche befindet. Mit der Nachnutzung der Fläche zum Kiesabbau sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Freiflächen-Photovoltaikanlage gegeben.

Die Untersuchung der Schutzgüter geht zeitlich und qualitativ von dem Zustand der Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche aus.

Mit der Ausweisung von ca. 10,33 ha Sondergebiet „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ soll in der Gemeinde Grasbrunn ein Beitrag zur umweltfreundlichen Energiegewinnung geleistet werden. Ca. 32 Reihen mit Photovoltaikmodulen auf Stahlkonstruktionstischen sowie die erforderlichen Nebenanlagen, wie Wechselrichter und Übergabestation sollen errichtet werden. Im Osten, Süden und Westen sind bestehende Gehölzstrukturen zu erhalten und auszubauen. Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden innerhalb des Geltungsbereichs ausgewiesen.

Der im Süden angrenzende Wald ist nicht nur als Landschaftsschutzgebiet „Hofoldinger Forst und Höhenkirchner Forst“ ausgewiesen sondern auch als Bannwald gem. Art. 11 Waldgesetz für Bayern (BayWaldG).



Quelle: Orthofoto Vermessungsamt mit eingetragenem Geltungsbereich

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Regionalplan

Seit dem 1.04.2019 ist die Gesamtfortschreibung des Regionalplans in Kraft getreten.

Die untersuchten Flächen liegen im regionalen Grünzug „Höhenkirchner Forst / Truderinger Wald (Nr.11)“.

„Regionale Grünzüge dienen der Freihaltung zusammenhängender Landschaftsräume vor stärkerer Siedlungs- und Infrastrukturtätigkeit...“ (Regionalplan Region 14) und erfüllen drei wesentliche Funktionen:

1. Verbesserung des Bioklimas und Sicherung eines ausreichenden Luftaustausches. Die Verbesserung des regionalen Bioklimas und die Sicherung des Luftaustausches erfolgt im regionalen Grünzug überwiegend durch die großen, zusammenhängenden Waldflächen, durch Gehölzbestände und großräumige unbebaute Flächen.

Die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt auf landwirtschaftlicher Nutzfläche und nimmt keine Waldflächen in Anspruch. Der Erhalt vorhandener Hecken im Osten und die Neupflanzung von Laubgehölzen am Waldrand wirken sich positiv auf die Verbesserung des regionalen Bioklimas aus. Die Genehmigung für die Photovoltaikanlage ist temporär begrenzt. Es handelt sich somit um keine dauerhafte Veränderung der ursprünglich vorgesehenen Nutzung.

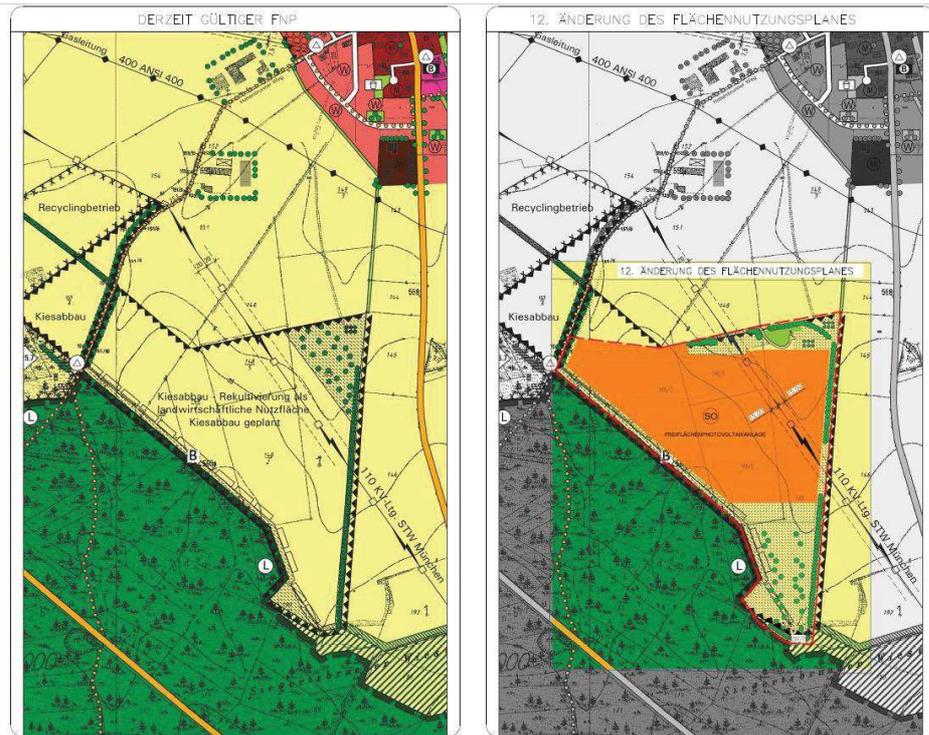
2. Gliederung der Siedlungsräume.
Der Planungsbereich liegt außerhalb des bestehenden Siedlungsbereiches von Grasbrunn, nördlich angrenzend an die vorhandene Waldkante.
Die Gliederungsfunktion des Regionalen Grünzuges wird nicht beeinträchtigt.
3. Erholungsvorsorge in Siedlungsgebieten und siedlungsnahen Bereichen.
Bei der bestehenden Nutzung als Kiesabbaugebiet wurde das Kiesgrubengelände aus Sicherheitsgründen abgezäunt. Es besteht kein Zugang für Erholungs- oder Freizeitnutzung. Auch bei der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine Abgrenzung des Geländes mit einem 2,20 m hohen Sicherheitszaun erforderlich. Gegenüber der Bestandssituation ergibt sich hinsichtlich der Erholungsvorsorge keine Verschlechterung.

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan ist die überplante Fläche als Sondernutzungsfläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgewiesen. Im Nordosten, Osten, Süden und Westen sind Flächen für Ausgleichsmaßnahmen eingetragen. Die Heckenpflanzung östlich des Hohenbrunner Weges und die im Osten des Planungsgebietes verlaufende Hecke sind als zu erhaltende Landschaftselemente dargestellt.

Als übergeordnete Ziele für das landschaftliche Leitbild der Rodunginseln von Grasbrunn, nennt der Landschaftsplan:

- Den Schutz der abiotischen Ressourcen von Boden und Grundwasser.
- Schutz und Entwicklung vorhandener, naturnaher Landschaftselemente.
- Aufbau eines Biotopverbundsystems.
- Sicherung, Pflege und Entwicklung der ausgedehnten Waldbestände zum Erhalt ihrer vielfältigen Funktionen im Naturhaushalt und für das Landschaftsbild.
- Die Rodunginseln sind als Besonderheit der Kulturlandschaft zu erhalten.
- Eingrünen der Ortsränder mit Gehölzen, Gehölzgruppen und Obstbäumen.
- Eingrünen der Wege, die sektoral vom Ortskern zu den Waldrändern führen.
- Schaffung von blütenreichen Feldrainen entlang der Wege.
- Anlage und Pflege von extensiven Wiesenflächen zur Förderung des Artenreichtums.



Derzeit gültiger FNP der
Gemeinde Grasbrunn

Änderung FNP vom 22.10.2019

2. Tabellarische Charakterisierung des Geltungsbereichs

Tabelle 1: Tabellarische Kenndaten des Geltungsbereichs

Naturraum-Haupteinheit	Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten
Naturraum	Münchner Schotterebene
Vorranggebiet lt. Regionalplan	Vorranggebiet Nr. 81 für Kiesabbau
Regionaler Grünzug lt. Regionalplan	Regionalen Grünzug Nr. 11 „Höhenkirchner Forst / Truderinger Wald“
Amtlich kartierte Biotope	Im Planungsgebiet nicht vorhanden, westlich angrenzend Biotop Nr. 7936-0025-001 „Kiesgrube südwestlich von Grasbrunn“
Ökofläche gemäß Ökoflächenkataster	Gemäß Plan „Folgenutzung Kiesabbaugebiet – Tektur von 2016“
Schutzgebiete	Die südliche Teilfläche der Flur-Nr. 191/1 liegt im Landschaftsschutzgebiet, wird jedoch durch die Planung nicht tangiert
Gesetzlich geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG	Im Planungsgebiet nicht vorhanden
Topographie	Nach Norden geneigte, fast ebene Fläche. Im Süden ca. 561 m ü. NN, im Norden ca. 560,5 m ü. NN
Verkehrsstruktur	Lage am südlichen Ortsrand von Grasbrunn. Erschließung über den Hohenbrunner Weg.
Flächennutzung	Bisherige Nutzung als Kiesgrube mit Rekultivierungsziel als landwirtschaftliche Nutzfläche. Geplante Nutzung: Freiflächen-Photovoltaikanlage
Vorbelastungen	Verfüllte Kiesgrube, geeignet als Konversionsfläche

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Scoping und Methodik

Im Scoping Verfahren werden die zu untersuchenden Schutzgüter, die Untersuchungsschwerpunkte und die Quellen zur Bestandserhebung genannt.

Bei der Bestandserhebung wird auf den Regionalplan, die geologische Karte, die topographische Karte, den Flächennutzungsplan, auf Erhebungen vor Ort und vorhandene Fachgutachten zurückgegriffen.

Tabelle 2: Darstellung der untersuchten Schutzgüter und der verwendeten Unterlagen

Schutzgut	Inhalte	Quelle
Mensch - Emissionen - Erholung	- Lärm / Staub - Bedeutung für die Naherholung	Erfahrungen vor Ort
Tiere und Pflanzen	Lebensraumtypen und Biotope, Artenvielfalt bei Flora und Fauna	Erhebung vor Ort, Gutachten zum Artenschutz vom Büro H2 Hess und Heckes GbR vom 26.05.2015
Boden	Geologischer Bodenaufbau	Geologische Karte und Bodenkarte M 1 : 25.000
Fläche	Inanspruchnahme einer Konversionsfläche	Flächennutzungsplan
Grundwasser Oberflächenwasser	Grundwasserabstand Oberflächenwasser	Landschaftsplan, Kenntnisse aus der geöffneten Kiesgrube, Pegel der Grundwassermessstelle der Gemeinde Haar
Klima und Luft	Emissionen	Ableitung aus der topographischen Karte und aus dem Landschaftsplan
Landschaftsbild	Auswirkungen auf das Landschaftsbild	Landschaftsplan Landschaftsbildauswertung vor Ort
Kultur- und Sachgüter	Schutz der Rodungsinsel	Regionalplan

4.1 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

4.1.1 Schutzgut Mensch / Freizeit und Erholung / Lärm/ Staubemissionen

Bestandsbeschreibung:

Das Plangebiet wird derzeit als Kiesgrube genutzt. Der Kiesabbau ist im Osten der Fläche abgeschlossen und setzt sich nun nach Nordwesten fort. Die Verfüllung der Kiesgrube erfolgt von Osten nach Westen. Die ersten Flächen sind bereits verfüllt und rekultiviert.

Das Gelände des Kiesabbaus ist eingezäunt und hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung der Anwohner in der Gemeinde Grasbrunn. Nördlich der Flur-Nr. 148/6 und 151/41 verläuft ein Feldweg mit Anbindung nach Norden in die Ortschaft Grasbrunn.

Der Feldweg, wie auch der Waldweg, der parallel südlich der Waldkante verläuft werden von Erholungssuchenden für Spaziergänge genutzt.

Von der Recycling-Anlage westlich des Hohenbrunner Weges und aus der Kiesgrube gibt es Lärm- und Staubbelästigungen. Die Staubentwicklung ist an den mit Staub überzogenen Gehölzen entlang

des Hohenbrunner Weges und an den eingestaubten Gehölzen des Waldrandes abzulesen. Die Lärmentwicklung durch den Kiesabbau und auch durch die Recyclinganlage wird durch die große Entfernung zum Ortsrand nicht als störend wahrgenommen.

Geplante Maßnahmen:

Auf den rekultivierten, landwirtschaftlichen Nutzflächen soll von Osten nach Westen fortschreitend eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Auf den rekultivierten Wiesen werden Reihen mit Photovoltaikmodulen, Wechselrichter und Trafostationen aufgebaut.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Die Fläche hat durch die Umzäunung keine Bedeutung für die Naherholung, die umliegenden Erholungswege werden unverändert erhalten. Unter den Photovoltaikmodulen wird eine extensiv genutzte Wiesenfläche angelegt. Staub- und Lärmbelastungen gehen auf den Flächen der Freiflächen-Photovoltaikanlage gegenüber der bestehenden Nutzung deutlich zurück.

	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Mensch / Erholung	gering	gering	gering	gering
Mensch / Lärm- / Staubemissionen	mäßig	gering	gering	gering

4.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bestandsbeschreibung:

Der Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt nach der Rekultivierung der Kiesabbauflächen. Durch die Nachbarschaft zu den noch betriebenen Kiesabbauflächen ist ein hohes Störungspotential zu den bereits als Grünland rekultivierten Flächen im Osten des Plangebietes gegeben. Vorhandene Hecken im Osten und Westen sind gut ausgebildet.

In einer Untersuchung zum speziellen Artenschutz, im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes, wurden vom Büro H2 GbR, Hess + Heckes Ökologische Gutachten, Corneliusstraße 30, 80469 München „Kiesabbau auf dem Gebiet der Gemeinde Grasbrunn – Mögliche Kollisionen mit dem Artenschutz“ folgende Aussagen zu dem Artenvorkommen in dem Untersuchungsgebiet getroffen. Das Gutachten vom 26.05.2015 ist mit Einverständnis des Verfassers im Anhang beigelegt.

Im Untersuchungsgebiet wurden nachfolgende Arten festgestellt.

Hecke am Hohenbrunner Weg: Sumpfmehse und Gelbspötter.

Hecke im Norden und Osten der Kiesabbaugeländes: Gelbspötter, Goldammer, Wiesenschafstelze, Neuntöter, Blauhänfling, Gartengrasmücke.

Die vorgefundenen Vögel sind „typische Vertreter der strukturreichen Agrarlandschaft, also Acker und ggf. Grünland durchsetzt mit Gebüsch, auch einzelne Bäume und ruderaler Altgras-/Staudenfluren.“

Kriechtiere

„Angesichts der Ausstattung war von den Kriechtieren im UG noch am ehesten mit der Zauneidechse, Art des Anhang IV FFH-Richtlinie und national streng geschützt, zu rechnen. Die Kartierungen in 2011 mit mehrfacher Kontrolle der ‚Verdachts-Strukturen‘ ergaben aber keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art im Bezugsraum.“

Weiterhin schreibt das ökologische Gutachten:

„Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind aus dem Gebiet und seinem engeren wie weiteren Umgebungsbereich nicht bekannt (ASK) und kommen auch nicht Betracht.“

Geplante Maßnahmen:

Auf den rekultivierten, extensiven Grünlandflächen sollen Reihen mit Photovoltaikmodulen, Wechselrichter und Trafostationen errichtet werden. Die Bestückung mit den Modulen erfolgt von Osten nach Westen in 4 Bauabschnitten, Zug um Zug mit der Rekultivierung der Kiesabbauflächen. Der umlaufende Zaun erhält einen Bodenabstand von 20 cm, um die Wanderung von Kleintieren zu ermöglichen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen des Planungsgebietes werden erhalten und es werden Ausgleichsflächen im Randbereich der Photovoltaikanlage angelegt. Geplant sind extensive Mähwiesen, die Entwicklung von Rohbodenstandorten und extensives Grünland mit Stieleichen.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Es werden keine, für den Artenschutz als besonders wertvoll, einzustufende Flächen in Anspruch genommen. Die, in den Hecken wohnenden Vogelarten sind wenig störanfällig, da sie schon bislang mit den Störungen durch den Kiesabbau zurechtkommen. Der Lebensraum Hecke bleibt erhalten und wird durch die geplanten Ausgleichsflächen ergänzt. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind durch die Baumaßnahme keine schützenswerten Tier- und Pflanzenarten betroffen. Da durch die Nutzung der Fläche mit Photovoltaikmodulen keine wesentliche Störung für Tiere und Pflanzen einhergeht, ist mit einer Zunahme der Artenvielfalt durch die Nutzungsintensivierung zu rechnen.

	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Tiere und Pflanzen	mäßig	gering	gering	gering

4.1.3 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung:

Geologisch liegt das Plangebiet in der Münchner Schotterebene. Auf mächtigen Schotterflächen haben sich flachgründige Ackerrendzinen und mittelgründige Parabraunerden entwickelt. Insbesondere unter den Parabraunerden findet sich eine 20-30 cm starke Schicht mit Rotlage. In den oberen Bodenschichten kommen häufig grobe Schottersteine mit einem Durchmesser von bis zu 12 cm vor. Unter dem Oberboden und der Rotlage lagern ca. 20 - 25 m Kies.

Da die Fläche als Kiesgrube mit Kiesabbau und Wiederverfüllung genutzt wurde, ist der Boden nicht mehr in seiner ursprünglichen Zusammensetzung vorhanden. Nach der Wiederverfüllung der Kiesgrube gemäß den Rekultivierungsaufgaben gilt die Fläche als Konversionsfläche und steht nicht unter Altlastenverdacht.

Geplante Maßnahmen:

Baubedingt ist mit vorübergehenden Beeinträchtigungen, z.B. für Baustraßen oder die Anlage von Kabelgräben zu rechnen. Die dauerhafte Bodenversiegelung, infolge der in den Untergrund eingerammten Stützen, liegt bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel unter 5 % der Gesamtfläche.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Durch die Aufstellung der Modultische und der weiteren Anlagenbestandteile wird das Schutzgut Boden nur minimal in seiner Funktionsfähigkeit beeinträchtigt. Die geplante Entwicklung von

extensivem Grünland unter den Photovoltaikmodulen trägt zur Entwicklung eines weitgehend funktionsfähigen Sekundärbodens bei. Im gesamten Planungsareal werden naturnahe Bereiche planungsrechtlich gesichert, bzw. neu geschaffen. Auf diesen Flächen erfolgt keine weitere Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden.

	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Boden	mittel	gering	gering	gering

4.1.4 Schutzgut Fläche

Bestand und Bewertung

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Umgang mit Grund und Boden untersucht. Die rekultivierte Kiesgrube stellt eine klassische Konversionsfläche dar, die für die Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet ist.

Nach den Vorgaben des LEP (6.2.3.G) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um eine ehemalige Kiesabbaufläche, die Zug um Zug verfüllt wird. Diese erfüllt die Voraussetzungen für einen Vergütungsanspruch gemäß den Bestimmungen des EEG. Westlich des Hohenbrunner Weges liegt das Kieswerk und die Recyclinganlage der Fa. Fackler GmbH. Die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird an das bestehende Betriebsgelände der Fa. Fackler GmbH angebunden.

Prognose:

Die Fläche ist als Konversionsfläche als Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage geeignet. Die vorhandene Eingrünung des früheren Kiesabbaugebiets bietet einen Sichtschutz zur Landschaft. Die Anbindung erfolgt über den Hohenbrunner Weg an das Kieswerk und die Recycling-Anlage der Fa. Fackler GmbH.

	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Fläche	gering	gering	gering	gering

4.1.5 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung:

Die Grundwasserströme bewegen sich unterhalb der Schotterebene über dem undurchlässigen Tertiärgrund in nördliche, bzw. nordöstliche Richtung. Auf dem Gelände der Fa. Fackler befinden sich 4 Pegelmessstellen. Der Grundwasserspiegel wird nach Angaben der Fa. Fackler bei ca. 20 – 25 m gemessen. Bedingt durch den hohen Flurabstand sind die Grundwasserströme in guter Qualität vorhanden.

Das Plangebiet liegt nicht in der Schutzzone eines Wasserschutzgebietes. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten.

Natürliche Oberflächengewässer fehlen im Untersuchungsgebiet. Temporäre Feuchtgebiete und großflächige Pfützen im Bereich der Kiesgrube sind nach der Verfüllung nicht mehr vorhanden.

Geplante Maßnahmen:

Das Niederschlagswasser soll über eine breitflächige Versickerung durch den belebten Oberboden dem Grundwasser wieder zugeführt werden.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Die voraussichtliche Versiegelung bei Photovoltaikanlagen durch technische Einbauten liegt unter 5 % der Gesamtfläche. Die Wasserbilanz des Plangebietes wird dadurch nicht beeinflusst. Das Niederschlagswasser kann weiter ungehindert durch den belebten Oberboden in Richtung Grundwasser fließen. Die extensiven Wiesenflächen unter den Photovoltaikmodulen fördern die langfristige Oberbodenbildung und das Retentionsvermögen.

	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Wasser	gering	gering	gering	gering

4.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Bestandsbeschreibung:

Charakteristisch für das feucht-gemäßigte Klima im oberbayerischen Alpenvorland sind Niederschläge von 850 - 900 mm im Jahresmittel und zahlreiche Föhntage bei wolkenarmen Himmel. Die mittlere Lufttemperatur beträgt 8,5 °C, die vorherrschenden Winde kommen aus Westen und Süd-Westen. Die klimatischen Bedingungen im Planungsumgriff ordnen sich den großräumigen Klimaverhältnissen in der Region unter. Besonderheiten im lokalen Kleinklima entstehen durch die Windverhältnisse innerhalb der Rodungsinseln. Obwohl die Mehrzahl der Winde aus West und Südwest kommt, können sich innerhalb der Rodungsinseln kreisförmige Windströmungen bilden. Bei Schönwetterlagen ohne Windzirkulation erwärmen sich die Rodungsinseln stärker als das Umland, da der bodennahe Luftaustausch durch die Waldkanten behindert wird. Zwischen den vorhandenen Hecken um das dreiecksförmige Plangebiet und der Waldkante im Süden herrschen windberuhigte Bedingungen. Die rekultivierten Wiesenflächen dienen der Kaltluftproduktion innerhalb der Rodungsinsel.

Geplante Maßnahmen:

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage leistet einen Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie und trägt zur Vermeidung von Kohlendioxidemissionen bei. Die Planung leistet demzufolge grundsätzlich einen Beitrag zum Klimaschutz.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Die teilweise Überdeckung der Erdoberfläche mit den Photovoltaikmodulen kann tagsüber zu einer stärkeren Erwärmung der Bodenoberfläche führen und nachts zu einer geringeren Abkühlung. Gehölzpflanzungen auf den Ausgleichsflächen und der Erhalt der Hecken wirken einer möglichen kleinräumigen Temperaturerhöhung entgegen. Gegenüber der Nutzung als Kiesgrube entfallen die Feinstäube, die durch den Kiesabbau und den Kiestransport entstehen.

	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Klima und Luft	gering	gering	gering	gering

4.1.7 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsbeschreibung:

Das Planungsgebiet liegt auf dem Areal des ehemaligen Kiesabbaugebietes der Fa. Fackler. Umlaufend um die Kiesgrube wurde schon vor Jahren eine Hecke gepflanzt, die zurzeit 4 – 5 m hoch und in vitalem Zustand ist. Unter der 100 KV Überlandleitung ist die Hecke im Norden und im Osten um jeweils ca. 30 m unterbrochen. Im Süden grenzt der Waldrand der Rodungsinsel an.

Die Landschaft ist geprägt durch die kompakte Siedlungsstruktur in der Rodungsinsel mit den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen, die bis zum Waldrand reichen. Das Plangebiet selbst ist durch eine Sichtschutzpflanzung von der Rodungsinsel abgetrennt und technisch überprägt. Nach dem Fortschreiten des Kiesabbaus nach Norden auf die Flur-Nr. 148/6 ist die Eingrünung nach Norden im unmittelbaren Geltungsbereich weggefallen.

Geplante Maßnahmen:

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führt grundsätzlich zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Verglichen mit der Vorbelastung des Landschaftsbildes durch den Kiesabbau tritt jedoch keine Verschlechterung ein. Die Fläche ist bis auf eine Unterbrechung der Sichtschutzhecke im Norden gut eingegrünt und vom Ort Grasbrunn und von den Erholungswegen kaum einsehbar.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen:

Eine Freiflächen-Photovoltaikanlage führt zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Die zum Teil bestehende Heckenpflanzung an den Randbereichen soll dazu beitragen, die technische Anlage in das Landschaftsbild einzubinden. Da die reflektierenden Seiten der Module nach Süden zum Waldrand ausgerichtet werden, ist nicht mit Spiegelungen und Reflektionen innerhalb der Rodungsinsel zu rechnen. Die geplante Einzäunung verläuft umlaufend um die Photovoltaikanlage und verschwindet weitestgehend in den vorhandenen Hecken. Vor dem Waldrand und im Norden der Anlage wird der Zaun sichtbar sein.

	Baubedingte Auswirkungen	Anlagebedingte Auswirkungen	Betriebsbedingte Auswirkungen	Gesamterheblichkeit
Landschaftsbild	gering	gering	gering	gering

4.1.8 Schutz Kultur- und Sachgüter

Bestandsbeschreibung:

Innerhalb des Planungsumgriffs liegen keine Bodendenkmale oder Baudenkmale vor.

4.2 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen können durch die temporären Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme und durch die technisch überprägte Veränderung des Landschaftsbildes entstehen. Die ökologische Vernetzung zwischen umlaufender Hecke und Waldrand bleibt erhalten. Die Vielfalt an Lebensraumtypen erhöht sich durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Die eher geringfügige Versiegelung löst keine erheblichen Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Boden und Wasser aus.

Die untersuchten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. In dem vorliegenden Fall ist nicht davon auszugehen, dass die Wechselwirkungen kumulierend zu zusätzlichen Belastungen führen werden.

4.3 Prognosen bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Wenn die Planung nicht umgesetzt würde, ergäbe sich für die untersuchten Schutzgüter folgender Zustand:

- Mensch / Erholung: die Fläche selbst steht nicht für Erholungszwecke zur Verfügung. Umlaufende Feldwege werden durch die Planung nicht berührt.
- Mensch / Lärm- und Staubbelaugung: Sowohl von den rekultivierten landwirtschaftlichen Nutzflächen, als auch von der Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen keine Lärm- oder Staubbelaugungen aus. Gegenüber der Nutzung als Kiesabbaugebiet tritt eine deutliche Beruhigung ein. Ebenso ist mit einer Verringerung der Staubemissionen zu rechnen.
- Pflanzen und Tiere: Die geplante landwirtschaftliche Nutzfläche kann bei herkömmlicher Nutzung als artenarm bezeichnet werden und würde es bleiben.
- Boden: Es würde keine kleinräumige Versiegelung erfolgen und somit die Bodenfunktionen vollständig erhalten bleiben.
- Fläche: Es würde keine Fläche für die Photovoltaikanlage in Anspruch genommen.
- Wasser: Das Niederschlagswasser kann weiterhin ungehindert über den belebten Oberboden versickern.
- Landschaftsbild: Die Hecken, die im Osten und Westen des Plangebietes verlaufen, bleiben erhalten.
- Klima / Lufthygiene: Die Flächen zur Kaltluftproduktion bleiben vollständig erhalten, eine kleinräumige Erwärmung durch die Abstrahlung der Module wäre nicht zu befürchten.
- Kultur- und Schutzgüter: Es sind keine Kultur- und Schutzgüter vorhanden.

4.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bedarfsplanung von einem privaten Investor als Antrag an die Gemeinde Grasbrunn gestellt. In dem Besitz der Fa. Fackler findet sich derzeit keine andere geeignete Fläche, die als Konversionsfläche im Sinne des EEG einem Vergütungsanspruch unterliegt. Weitere Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung stehen nicht zur Verfügung. Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen, befinden sich nicht im Besitz des Antragstellers.

5. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Es werden nur die Schutzgüter beschrieben für die Maßnahmen zur Minimierung und zur Vermeidung des Eingriffes getroffen werden können.

5.1 Maßnahmen zur Minimierung und zur Vermeidung

Schutzgut Mensch

- Erhalt der Erholungswege außerhalb der Freiflächen-Photovoltaikanlage.
- Wegfall von Staub- und Lärmimmissionen nach der Einstellung des Kiesabbaus.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Verwendung standortgerechter und heimischer Gehölze bei Neupflanzungen.
- Schutz der bestehenden, zu erhaltenden Hecken.
- Verwendung von Standortgerechtem, autochtonem Saatgut im Bereich der Module.
- Ausschluss von durchgehenden Zaunsockeln zur Vermeidung von Wanderungsbarrieren für Kleinsäuger.

Schutzgut Boden

- Schichtgerechte Lagerung und Wiedereinbau des Oberbodens im Bereich der Kabelgräben und Fundamentlöcher.
- Versiegelungsflächen auf das notwendige Minimum reduzieren.
- Extensive Wiesennutzung durch Mahd oder Beweidung mit Schafen unterstützt die Neubildung von strukturreichem Oberboden.

Schutzgut Wasser

- Breitflächige Versickerung des Oberflächenwassers über den belebten Oberboden.

Schutzgut Luft / Klima

- Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen, um damit der Temperaturhöhung durch die Abstrahlung der Module entgegenzuwirken.
- Minimierung der versiegelten Flächen.

Schutzgut Landschaftsbild

- Pflanzung von Heckengehölzen und Bäumen an den Randbereichen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- Es sind keine unmittelbaren Maßnahmen erforderlich.

5.2 Ausgleichsmaßnahmen und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der Verursacher eines baulichen Eingriffs ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§§ 14, 15 BNatSchG), Bayerischem Naturschutzgesetz (Art. 6 BayNatSchG) und Baugesetzbuch (§1a Abs. 3 BauGB) verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionalität des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die Ausgleichsflächen werden in der Begründung zum Grünordnungsplan ermittelt, beschrieben und sollen mindestens 10.330 m² betragen. Die Flächen werden folgenden drei Teilflächen (PV1-4) innerhalb des Geltungsbereichs verteilt:

„PV 1 mit 2.570 m² im südlichsten Bereich des Geltungsbereichs: Entwicklung einer artenreichen Flachlandmähwiese (Glatthaferwiese) mit 4 Stiel-Eichen (G214) im Anschluss an den geplanten Eichenhain (Ausgleichsfläche für Kiesabbau).

Pflege: Mahd zunächst 2x/Jahr, dann 1 x /Jahr, 1. Schnitt ab 24. Juni

PV2 mit 6.110 m² südlich der geplanten Modulreihen:

Entwicklung eines Rohbodenstandortes sowie extensiven Grünlandes im Übergang zu Feuchtwiesen (G221) mittels Ansaat mit autochtonem Saatgut unter Gestaltung von flachen, mähbaren Mulden.

Pflege: Mahd 1 -2 x / Jahr, 1. Schnitt ab 24. Juni

PV 3 mit 2.065 m² entlang des südwestlichen Waldes, als weitere Optimierung des Waldrandes

Entwicklung eines weiteren Kraut- und Staudensaumes in einer Breite von 5m. Mit den bereits rechtsverbindlichen Ausgleichsflächen für den Kiesabbau wird damit entlang der Südwestgrenze ein Waldrand von insgesamt 20 m Breite erreicht.

Pflege: Mahd 1 x / Jahr, 1. Schnitt ab 24. Juni

Das Kompensationserfordernis ist gem. Hinweisen der Obersten Baubehörde zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei den vorzunehmenden eingriffsminimierenden Maßnahmen (autochtones Saatgut im Bereich der PV-Module) mit dem Kompensationsfaktor bereits erbracht.

Zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der im Nordosten ausgewiesenen Vegetationsflächen wird dennoch – unter Verzicht auf 4 geplant Modulreihen – im Nordosten eine zusätzliche Ausgleichsfläche ausgewiesen mit dem Entwicklungsziel „extensive Mähwiese mit Obstbaum-Hochstämmen“. Diese dient gleichzeitig auch der weiteren Eingrünung nach Nordosten. Durch die Verkleinerung der Baugrenze und damit der Eingriffsfläche um 1.900 m² verringert sich das Kompensationserfordernis um ca. 200 m². Gleichzeitig wird eine neue Ausgleichsfläche mit einer Flächengröße von ca. 2.700 m² geschaffen. Der notwendige Kompensationsbedarf ist damit weit mehr als erbracht.

PV 4 mit 2.700 m² im Nordosten

Entwicklung einer Streuwiese im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (B441) mittels Ansaat mit autochtonem Saatgut.

Pflege Mahd 1 – 2 x / Jahr, 1. Schnitt ab 24. Juni

Allgemein gilt:

- Keinerlei Einsatz von organischen oder mineralischen Düngemitteln und von Bioziden,
- Mahd jeweils unter Abfuhr des Mähgutes (Keine Mulch- bzw. Schlegelmahd) und ordnungsgemäßer Verwertung bzw. Entsorgung.

Die Ausgleichsflächen werden den einzelnen Bauabschnitten wie folgt zugeordnet:

Bauabschnitte	Kompensationsbedarf	Zugeordnete Kompensationsfläche	
BA I		PV 1	2.570 m ²
		PV 2	233 m ²
BA I gesamt	2.993 m²		2.803 m²
BA II		PV 2	2.858 m ²
BA II gesamt	2.858 m²		2.858 m²
BA III		PV 2	1.412 m ²
BA III gesamt	1.412 m²		1.412 m²
BA IV		PV 2	1.607 m²

		PV 3	1.650 m ²
BA IV gesamt: 32.520 m ²	3.257 m ²		3.257 m ²
Gesamt 103.300 m²	10.330 m²		10.330 m²

Dem Kompensationserfordernis von 10.330 m² stehen Ausgleichsflächen mit einer Gesamtfläche von 13.445 m² gegenüber. Der Kompensationsbedarf mit den Ausgleichsflächen PV 1 bis PV 4 ist damit weit mehr als erbracht. Es verbleibt ein Überschuss von insgesamt 3.115 m² (PV 3: 415 m²; PV 4: 2.700 m²).

Die Ausgleichsflächen sind zu erhalten, solange der Eingriff wirkt.

Die Sicherung der Erstgestaltungs- und Pflegemaßnahmen der Kompensationsflächen erfolgt durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (hier: Durchführungsvertrag) und durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit mit Reallast.

6. Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal argumentativ. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden aus der Begründung zur Grünordnungsplanung übernommen.

Es wurde keine aktuelle spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, sondern auf die Erhebungen des Büro H2 Hess + Heckes GbR aus München zurückgegriffen.

7. Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Im Monitoringverfahren werden die erheblichen Umweltauswirkungen überwacht, die aufgrund der Durchführung der Baumaßnahme eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Ein Schwerpunkt des Monitorings wird es sein, die Entwicklung der Ausgleichsstandorte zu begleiten und zu überprüfen, ob sich der beabsichtigte Lebensraum entwickelt.

Schwerpunkte des Monitorings sind:

- Entwickeln sich blütenreiche, extensive Wiesen? Ist die Aufnahme des Mähgutes ausreichend, um die gewünschte Aushagerung des Standortes zu erreichen?
- Wachsen die Gehölze an oder gibt es Verbisschäden?
- Müssen die Stiel-Eichen gewässert werden?
- Gibt es Reptilien Vorkommen auf den Kiesstandorten?
- Hat sich am Waldrand eine Erhöhung der Artenvielfalt (Vögel, Fledermäuse, Insekten) eingestellt?

8. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im Rahmen des Umweltberichts wird die Betroffenheit der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben festgestellt.

Tabelle 4

Schutzgut	Grad der Erheblichkeit
Mensch / Lärm-, Staubemissionen	Geringe Erheblichkeit
Mensch / Naherholung	Geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	Geringe Erheblichkeit
Boden	Geringe Erheblichkeit
Fläche	Geringe Erheblichkeit
Wasser / Grundwasser	Geringe Erheblichkeit
Klima / Luftthygiene	Geringe Erheblichkeit
Landschaftsbild	Geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	Nicht betroffen

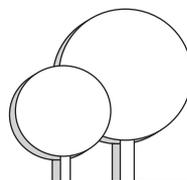
Unter Berücksichtigung der zuvor beschriebenen Auswirkungen kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass bei der Umsetzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die aufgeführten Schutzgüter keine wesentliche Verschlechterung erfolgt. Hinsichtlich der Bodenversiegelung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes müssen wirksame Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Die Summe der nachteiligen Auswirkungen ist nicht als erheblich einzustufen.

Grasbrunn, den

Fa. Fackler GmbH



**GEMEINDE
GRASBRUNN**



**dipl.-ing. gerald eska
landschaftsarchitekt**

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, D-94327 BOGEN
FON 09422 / 805450, FAX -/805451
info@eska-bogen.de www.eska-bogen.de

**12. ÄNDERUNG
DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER GEMEINDE GRASBRUNN
FÜR DEN BEREICH
„FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE“ IN GRASBRUNN**

Gemeinde Grasbrunn
Landkreis München
Reg.-Bezirk Oberbayern

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

GEMÄß § 6 A ABS. 1 BAUGB

Feststellungsbeschluss vom 21.07.2020

Vorhabensträger:

Gemeinde Grasbrunn
vertreten durch Herrn
Ersten Bürgermeister

Klaus Korneder
Lerchenstraße
Neukeferloh

85630 Grasbrunn

Tel. 089/461002-0
Fax 089/461002-191
info@grasbrunn.de

.....
Klaus Korneder
Erster Bürgermeister

Bearbeitung:

Büro
Dipl.-Ing. Gerald Eska
Landschaftsarchitekten
und Stadtplaner
Elsa-Brändström-Str. 3

94327 Bogen

Tel. 09422/8054-50
Fax 09422/8054-51
info@eska-bogen.de

.....
Gerald Eska
Landschaftsarchitekt





1. Vorbemerkung

Anlass für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ in Grasbrunn – zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB.

Durch diesen soll auf Veranlassung des entsprechenden Grundstückseigentümers eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Bereich eines bestehenden Kiesabbaugebietes (Kiesabbau abgeschlossen, Rekultivierung bereits überwiegend erfolgt) verwirklicht werden.

Der Bereich der 12. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 17,18 ha und beinhaltet vollständig die Flurnummern 148/2, 148/3, 148/5, 149 und 191/1. Alle Grundstücke befinden sich innerhalb der Gemeinde und Gemarkung Grasbrunn.

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasbrunn hat dazu in seiner Sitzung vom 15.05.2018 die Aufstellungsbeschlüsse gefasst.

2. Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Gemäß § 37 (1) Ziff. 3b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) handelt es sich um eine sog. „Konversionsfläche“ (aus ehemaliger wirtschaftlicher Nutzung), welche bevorzugt für alternative Energieerzeugung genutzt werden soll.

Ziel ist die ressourcenschonende Wiedernutzung einer vorgenutzten Kiesabbaufäche für die Stromgewinnung aus Sonnenenergie. Damit soll ein weiterer Beitrag der Gemeinde zur Energiewende erfolgen.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich wie folgt dar:

- Fläche für Abgrabung: „Kiesabbau: Rekultivierung als landwirtschaftliche Nutzfläche“
- Teilbereiche sind als „ausgewiesene und rechtlich gesicherte Ausgleichsflächen“ dargestellt (diese Darstellungen sind z.T. durch den LBP „Kiesabbau Grasbrunn Tektur 2016“ überholt).

In **Deckblatt Nr. 12** werden folgende **Änderungen bzw. Anpassungen** vorgenommen:

- nachrichtliche Übernahmen aus dem LBP „Kiesabbau Grasbrunn Tektur 2016“:
 - gärtnerisch gestalteter Bereich mit Zufahrt (Tektur zum LBP) wird als Grünfläche dargestellt.
 - Verschiebung der Ausgleichsfläche für den Kiesabbau „Extensivgrünland mit Stiel-Eichen“ vom Nordost-Eck in den Süden des Abbaugbietes, Darstellung als rechtlich gesicherte Ausgleichsfläche
 - genehmigte Ausgleichsfläche für den Kiesabbau entlang der Westgrenze des Abbaugbietes, Darstellung als rechtlich gesicherte Ausgleichsfläche



- genehmigte Ausgleichsfläche für den Kiesabbau im mittleren Norden mit verändertem Flächenumfang, allerdings in gleicher Gesamtgröße; Darstellung als ausgewiesene Ausgleichsfläche
- Anpassung des Gehölzbestandes entlang der Ostgrenze des Abbaubereiches an den Bestand (keine Gehölze unter der 110 kV-Freileitung)
- Darstellung der vorhandenen Gehölze im Nordosten
- Darstellung von Kiesabbauflächen mit Rekultivierungsziel „landwirtschaftliche Nutzfläche“ als Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage
- Darstellung der Ausgleichsflächen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage als ausgewiesene Ausgleichsflächen.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes wurden in der Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgte gemäß dem Leitfaden „**Eingriffsregelung in der Bauleitplanung**“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, in seiner ergänzten Fassung vom Januar 2003 und gemäß dem Schreiben „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 (Az: IIB5-4112.79-037/09). Der Ausgangsbestand wird mit einer geringen Wertigkeit für Natur und Landschaft eingestuft (Nachfolgenutzung Landwirtschaft nach Wiederverfüllung). Durch den abgeschlossenen Kiesabbau sind Bodenqualität und Landschaftsbild im Plangebiet bereits nennenswert beeinträchtigt; auch besteht durch die im Osten querende 110 kV-Freileitung eine technische Vorbelastung.

Auf Ebene der Flächennutzungsplan-Änderung erfolgt eine grobe Abschätzung des Kompensationsbedarfs. Die detaillierte Ermittlung des Kompensationsbedarfs ist der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen.

Die Auswirkungen auf alle Schutzgüter wurden als gering erheblich eingestuft. Zur Vermeidung und Minimierung sollen insbesondere Versiegelungsflächen auf das notwendige Minimum reduziert werden, die bestehenden Heckenstrukturen erhalten werden, im Bereich der Module autochthones, standortgerechtes Saatgut verwendet werden und durchgehende Zaunsockel zur Vermeidung von Wanderbarrieren ausgeschlossen werden.

Zum Ausgleich für das geplante Sondergebiet werden Ausgleichsflächen im Nordosten und Süden ausgewiesen.

Die Darstellung der rechtlich gesicherten Ausgleichsflächen für den Kiesabbau Grasbrunn wird gem. rechtsverbindlicher Planungen durch nachrichtliche Übernahme angepasst bzw. neu geordnet.

Die bestehende Eingrünung bleibt erhalten.



4. Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Es wurde ein Regelverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gleichzeitig die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Freiflächenphotovoltaikanlage“ in Grasbrunn durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zum Vorwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 03.05.2019 hat in der Zeit vom 31.05.2019 bis 02.07.2019 stattgefunden.

Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung des Billigungsbeschlusses vom 22.10.2019 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.12.2019 bis zum 28.01.2020 öffentlich ausgelegt.

Zeitgleich erfolgte die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

- Die **Regierung von Oberbayern** hat aus landesplanerischer Sicht festgestellt, dass die Bauleitplanungen mit den Erfordernissen der Raumordnung zu vereinbaren sind, wenn sichergestellt ist, dass das Ende der tatsächlichen Nutzung und die Rückbauverpflichtung der Photovoltaikanlage verbindlich geregelt werden.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und verweist darauf, dass im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan verbindliche Regelungen für die Annahme der dauerhaften Nutzungsaufgabe sowie für diesen Fall Verpflichtungen zum vollständigen und dauerhaften Rückbau der PV-Anlage ohne Restbestände enthalten sind. Der Vorhabensträger ist danach weiterhin verpflichtet, die Rekultivierungsschicht in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, so dass sie als landwirtschaftliche Nutzfläche genutzt werden kann. Insoweit geht die Gemeinde davon aus, dass den raumordnerischen Anforderungen umfänglich entsprochen wird. Eine diesbzgl. Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

- Das **Landratsamt München, Sachgebiet Naturschutz, Erholungsgebiete, Landwirtschaft und Forsten** ist mit der geplanten 12. Änderung des Flächennutzungsplanes im Wesentlichen einverstanden. Ein grundlegender Dissens besteht allerdings mit der Freizeitnutzung der dargestellten Grünfläche mit Betriebsgerätehaus. Die Funktion der im Norden angeordneten Kompensationsflächen wird als gravierend beeinträchtigt gewertet; eine durchgängige Ausgleichsfläche im Norden wird angeregt.

Die Gemeinde plant zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der im Nordosten ausgewiesenen Kompensationsflächen eine Verkleinerung der Sondergebietsfläche und die zusätzliche Ausweisung einer Ausgleichsfläche im Nordosten mit dem Entwicklungsziel „Streuobstwiese“. Das bereits vorhandene Betriebsgerätehaus wird von Seiten der Gemeinde für die Wartung der PV-Anlage und die vorzunehmenden umfangreichen Land-



schaftspflegemaßnahmen als erforderlich erachtet. Bzgl. einer etwaigen Freizeitnutzung wird auf die Festsetzungen im Bebauungsplan verwiesen.

Übrige zu berücksichtigende Anregungen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden in die Flächennutzungsplan-Änderung jeweils eingearbeitet.

Die Gemeinde Grasbrunn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.07.2020 die Flächennutzungsplan-Änderung festgestellt.

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Mit der Verwendung einer sog. „Konversionsfläche“ aus ehemaliger wirtschaftlicher Nutzung (des erfolgten Kiesabbaus) wurde - im Vergleich mit ansonsten von PV-Freiflächenanlagen beanspruchten guten landwirtschaftlichen Böden für die Nahrungsmittelproduktion - bereits eine bestmögliche Eingriffsvermeidung bzw. -Verringerung erreicht. Weitere ähnlich gut geeignete Flächen mit Bereitschaft zur Nachfolgenutzung „PV-Anlage“ standen zum Aufstellungszeitpunkt in der Gemeinde nicht zur Verfügung.

Die gemäß Regionalplan München zu erhaltende „Rodungsinsel“ (Regionalplanerisches Ziel) geht der landwirtschaftlichen bzw. der Freiraum-Nutzung nicht dauerhaft verloren, da keine komplette Versiegelung erfolgt, sondern nur eine punktuelle Rammung mit extensiver Grünlandnutzung. Nach dem Ende der tatsächlichen Nutzung der PV-Anlage und dem vollständigen Rückbau gem. Durchführungsvertrag ist grundsätzlich eine Nutzung als landwirtschaftliche Fläche denkbar. Durch die Gestaltung umfangreicher Ausgleichsflächen an sämtlichen Randbereichen (Gehölzstrukturen, Obstwiesen, Haine, Waldrandoptimierung,...) wird der Freizeitwert der Rodungsinsel stark erhöht.